

CARMIGNAC PATRIMOINE, FCP

24, Place Vendôme, F - 75001 Paris

Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 InvStG des Investmentvermögens**CARMIGNAC PATRIMOINE**für den Zeitraum vom
30. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2007**Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG:**

		Bezeichnung:	PART A		
		ISIN:	FR0010135103		
		Klasse:	Vollthesaurierend		
			Privat- anleger	Betr. Anleger (KStG)	Betr. Anleger (EStG)
§ 5 Abs. 1 InvStG		Alle Angaben in EUR je Anteil			
Nr. 1a	Betrag der Ausschüttung		0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge		26,4812	26,4812	26,4812
Nr. 1b	Betrag der ausgeschütteten Erträge		0,0000	0,0000	0,0000
In der Ausschüttung / Thesaurierung enthaltene Beträge					
Nr. 1c, cc	Dividenden, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (§ 3 Nr. 40 EStG)		8,7741	-	8,7741
Nr. 1c, dd	Dividenden, die dem Beteiligungsprivileg unterliegen (§ 8b Abs. 1 KStG)		-	8,7741	-
Nr. 1c, jj	Ausl. Einkünfte für Quellensteuer-Anrechnung		4,7885	4,7885	4,7885
Nr. 1c, ll	Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG		19,9986	19,9986	19,9986
Nr. 1d, aa	Bemessungsgrundlage ZaSt		17,7070	17,7070	17,7070
Nr. 1d, bb	Bemessungsgrundlage KapESt		0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1e, aa	Anzurechnende/zu erstattende ZaSt		0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1e, bb	Anzurechnende/zu erstattende KapESt		0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1f, aa	Anrechenbare ausländische Quellensteuer		2,1274	2,1274	2,1274
Nr. 1g	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung		0,0000	0,0000	0,0000
Nr. 1h	KSt-Minderungsbetrag		0,0000	0,0000	0,0000

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum 31. Dezember 2007 als zugeflossen.

Die jeweiligen Jahresberichte liegen an der Zahl- und Informationsstelle Marccard, Stein & Co GmbH & Co KG in D - 20095 Hamburg, Ballindamm 36, aus und stehen den Interessenten kostenlos zur Verfügung.

Carmignac Patrimoine FCP

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Erstellung der steuerlichen Angaben mit umfassenden Prüfungshandlungen

An die

Investmentgesellschaft CARMIGNAC PATRIMOINE, FCP
24, Place Vendôme
F - 75001 Paris

(nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Rechnungslegung und des geprüften Jahresberichtes für das Investmentvermögen CARMIGNAC PATRIMOINE, PART A, für den Zeitraum vom 30. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2007 die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und den Jahresbericht nach für den betreffenden Zeitraum als Grundlage für die Erstellung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr vorliegenden steuerlichen Angaben für diese Zielfonds.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Rechnungslegung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für das Investmentvermögen CARMIGNAC PATRIMOINE, PART A, die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft. Sofern keine Bescheinigungen vorliegen, wurde die steuerliche Bemessungsgrundlage nach § 6 InvStG ermittelt.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Ohne diese Bescheinigung einzuschränken, weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass aufgrund der laufenden Abstimmungen mit dem Bundesfinanzministerium die Vorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG nur unter teilweiser Berücksichtigung der Urteile des Bundesfinanzhofs zu Finanzinnovationen vom

20. November 2006 (VIII-R-97/02), vom 13. Dezember 2006 (VIII-R-6/05) und die Urteile vom 11. Juli 2006 (VIII-R-67/04) und 20. November 2006 (VIII-R-43/05) angewendet wurden, soweit sie für die Berechnung einschlägig waren. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt.

München, den 11. April 2008

**Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Albert Dirnaichner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater**

**Sabine Köhler
Rechtsanwältin
Steuerberaterin**